



im Regionalrat Köln

Raumordnung

Eigenschaften der Raumordnung: § 1 Abs. 1 ROG:

- Überörtlich
- Fachübergreifend
- raumordnerische Zusammenarbeit
- Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

Bindungswirkung: § 4 ROG:

- raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen
- Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Dritten, die planfestgestellt o.ä. werden müssen

Ziele: verbindlich („muss“)

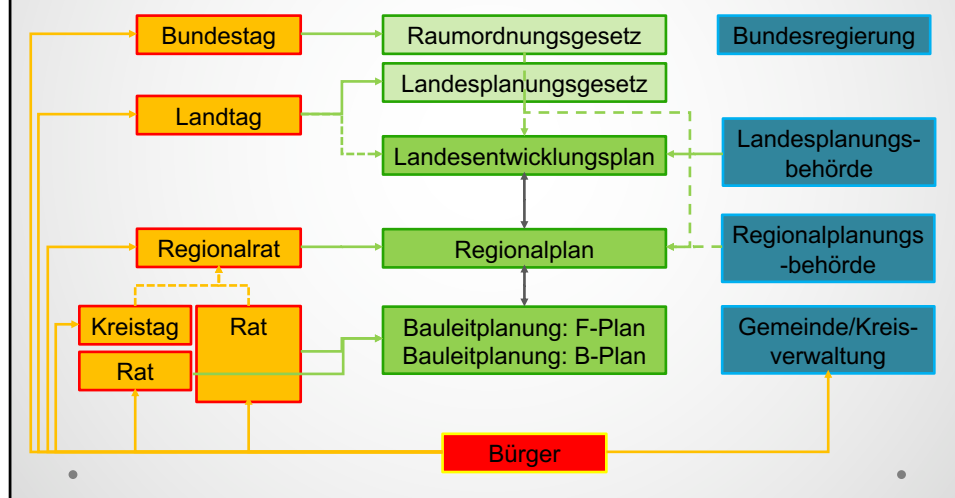
Grundsätze: unterliegen der Abwägung („soll“)

1



im Regionalrat Köln

Raumordnung in NRW

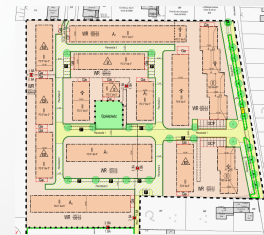
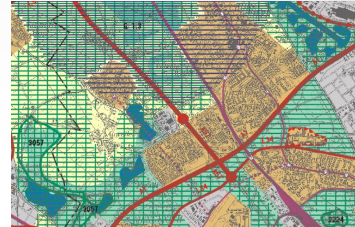
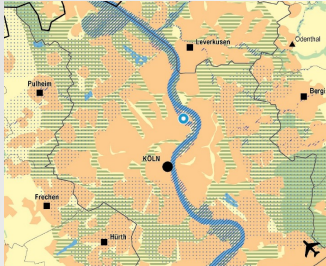


2

Planungsebenen in NRW: Zeichnerisch



im Regionalrat Köln



3

5 ha „Ziel“



im Regionalrat Köln

- 5 ha-„Ziel“: nun nur noch als Grundsatz
 - Allerdings gibt es nun ein stärkeres Monitoring sowie verbindliche und transparente landesweite Berechnungen zum Flächenverbrauch. So soll sichergestellt werden, dass zukünftig neue Bauflächen nur noch deutlich am Bedarf ausgerichtet ausgewiesen werden.
- Ländervergleich (Bsp.):
 - 30-Hektar-Ziel bundesweit
 - Rheinland-Pfalz: Flächensparziel 1,5 ha/Tag (2013 erreicht)
 - Sachsen: Flächensparziel von 2 ha/Tag im Jahr 2020
 - Hessen: 2,5 ha-Ziel bis 2020
 - Niedersachsen: Zielwert 3 ha/Tag
 - Baden-Württemberg: Zielwert 3 ha/Tag

4

Siedlungsentwicklung



im Regionalrat Köln

- LEP: Bedarfsgerecht
 - Definition des Bedarfs in den Erläuterungen
- Es gibt eine landeseinheitliche Methode
- Ein Flächenbedarf wird berechnet, der sich im Wesentlichen auf die Bevölkerungsprognose von it.NRW stützt.
- Im Anschluss daran wird verglichen, welche Flächenreserven noch vorhanden sind. Am Ende ergibt sich daraus dann gegebenenfalls ein Neubedarf.



5

Ländliche Räume



im Regionalrat Köln

- In Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern ist die Siedlungsentwicklung in der Regel auf den Eigenbedarf beschränkt, das heißt kleine Erweiterungen sind zulässig, aber keine neuen großen Baugebiete.
- Wichtig ist dabei zu beachten: Jede Kommune - egal wie groß - verfügt über mindestens einen zentralen Allgemeinen Siedlungsbereich, sodass grundsätzlich Entwicklungen möglich sind.
- Zudem regelt der LEP, dass im Freiraum - also auf nicht bebauten Flächen - keine Sonderbauflächen erlaubt sind, mit denen diese Regeln ausgehebelt werden könnten. Die Ausnahmen sind sachlich identisch mit dem Baugesetzbuch des Bundes. Damit gibt der LEP flexible aber deutliche Leitplanken, um Entwicklungen auch im ländlichen Raum nicht zu behindern, aber gleichzeitig diese im Sinne einer kompakten nachhaltigen Siedlungsstruktur zu steuern.

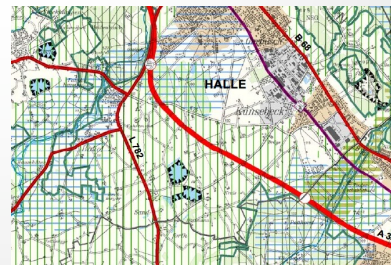
6

Gewerbeflächen (GIB)



im Regionalrat Köln

- Es gibt erstmals im LEP eine landeseinheitliche Bedarfsberechnung.
- Diese bezieht sich – mangels Alternativen – auf die Nachfrage der Vergangenheit, die hochgerechnet wird auf die Zukunft.
- Wenn eine Kommune zu wenig eigenständige Bedarfe hat oder sie auf ihrem Gebiet gar nicht erfüllen kann, besteht nun die Möglichkeit der Kooperation mit umliegenden Kommunen.
- Ziel des LEP ist es, wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen und einen Konkurrenzkampf der Kommunen mit massenhaften billigen Flächenausweisungen zu verhindern.



7

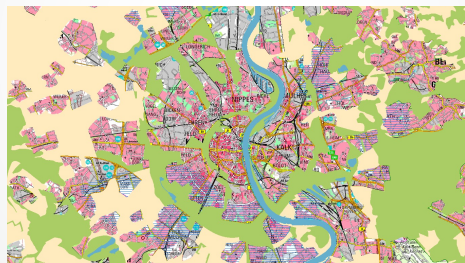
Grünzüge



im Regionalrat Köln

- Pflicht zur Ausweisung von regionalen Grünzügen

→ Mehr Spielraum für Kommunen



8

Kiesabbau



im Regionalrat Köln

- Der Kiesabbau soll über den LEP stärker gesteuert werden, vor allem durch weniger neue Abbauflächen.
- Allerdings gibt es im LEP keine Tabugebiete. Dafür wurde eine Regelung ins Landeswassergesetz aufgenommen. Dort ist nun zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und Rohwassers durch Nass- und Trockenabgrabung die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen, also von Kies, Ton, Quarz, Sand und Kalk in allen Wasserschutzgebiet verboten.
- Es gibt für bereits gesicherte Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) und für zugelassene Abgrabungen einen Bestandsschutz.

9

Bergrecht

oder:

Löcher im Regionalplan



im Regionalrat Köln

10



im Regionalrat Köln

- Ein Gebiet, das unter Bergrecht steht, ist von jeglicher weiteren Nutzung ausgeschlossen.
- Damit stehen diese Gebiete weder für den LEP (Landesentwicklungsplan) noch für den Regionalplan zur Verfügung.
- Die entsprechenden Bereiche erscheinen als weiße Flecken in den Karten.
- Die Zwischennutzung erfolgt damit sukzessiv und steht nach dem Ende des Bergrechts in den entsprechenden Bereichen für die Regionalplanung zur Verfügung.
- Damit reduzieren sich die weißen Bereiche im Regionalplan während der Befüllphase der Seen permanent durch stufenweise Ausweisung im Verlauf der Gültigkeit des Regionalplanes.

11



im Regionalrat Köln

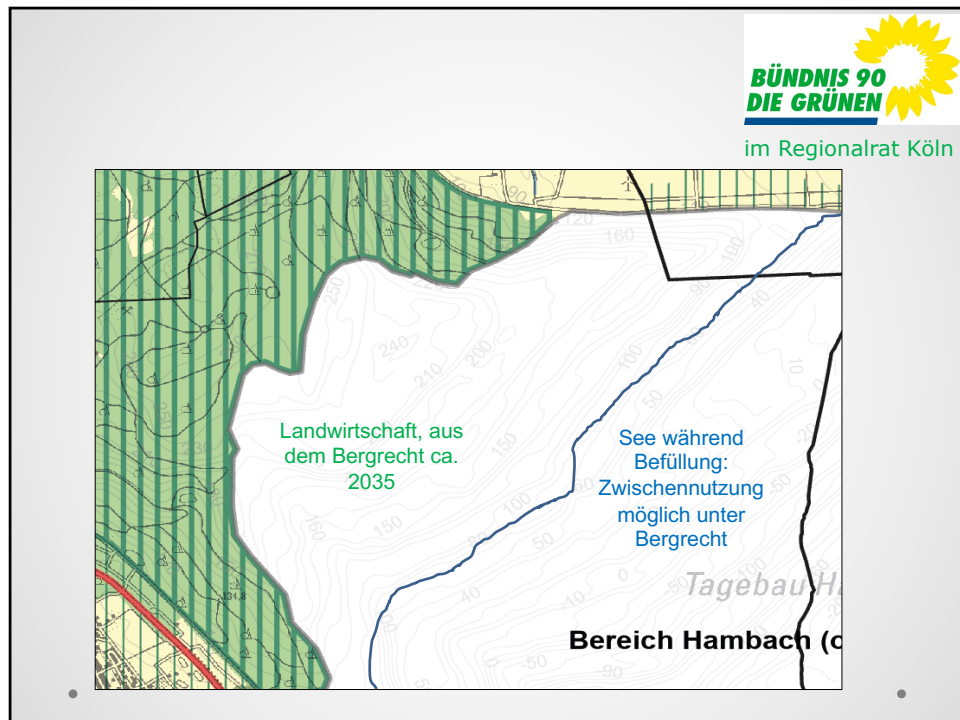
Beispiel: Sophienhöhe

Das Bergrecht am gesamten Tagebau Hambach endet mit Abschluss der Seebefüllung (ab ca. 2080/2090)

Voraussetzung für Zwischennutzung ist der Abschluss der Herrichtung der Böschung unter- und oberhalb der künftigen Seeoberfläche (ca. 2035)

Entlassung aus dem Bergrecht und Übergang in den Regionalplan für den Bereich oberhalb des vorgesehenen künftigen Wasserspiegels erfolgt nach endgültiger Herstellung der Oberfläche (ca. 2035)

12



13

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**
im Regionalrat Köln

Fazit:

- Bereits vor der Entlassung aus dem Bergrecht gibt es Zwischennutzungsmöglichkeiten, jedoch nur durch das oder mit Einverständnis vom Bergbauunternehmen.
- Im Abschlussbetriebsplan wird nicht nur die Endgestaltung, sondern auch der Zeitrahmen vorgegeben.
- Nach der Entlassung aus dem Bergrecht besteht für die Kommune Planungsrecht, das aus dem Regionalplan entwickelt werden muss.
- Auf Einflussnahme ist vor Ort rechtzeitig zu achten!

14

Neuaufstellung Regionalplan Köln



im Regionalrat Köln

Zu den Unterlagen auf der Seite der Bezirksregierung gelangt Ihr, wenn Ihr in die Suchmaschine eingibt:

Neuaufstellung Regionalplan Köln - Informationen

Regionalplan Köln

hier: ASB, GIB, Freiräume, Trassen ÖPNV und Straßen

Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe

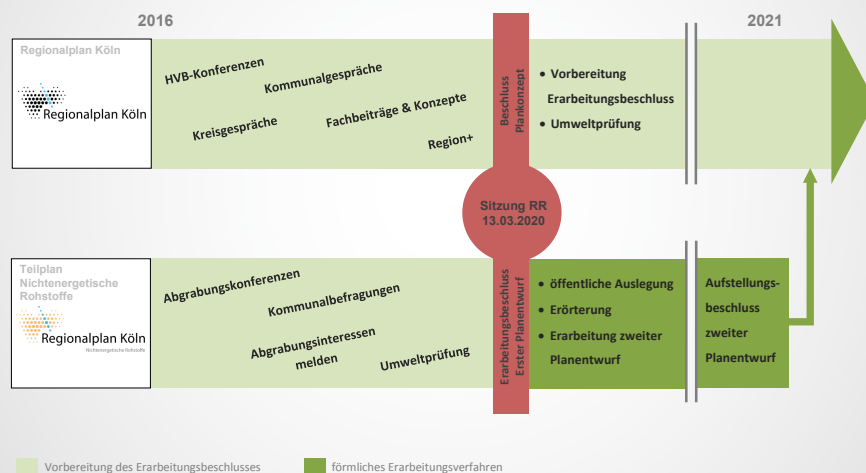
Lockergestein

15

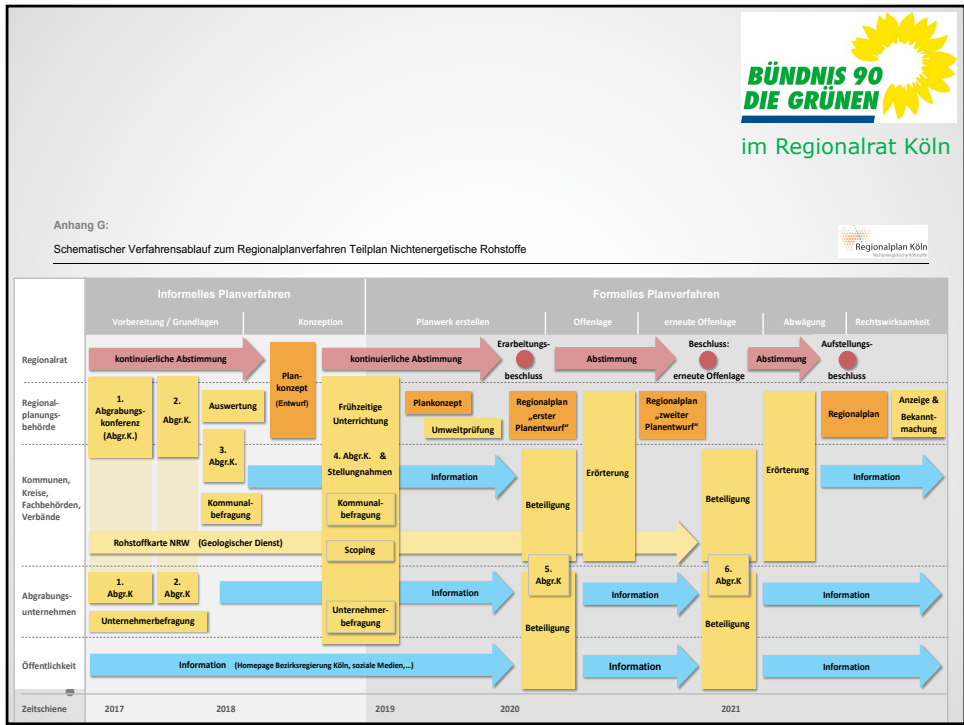
Verfahrensabläufe und Zusammenwirkung von Regionalplan Köln & Teilplan Nichtenergetischer Rohstoffe



im Regionalrat Köln



16



17

Bezirksregierung Köln

Regionalplan Köln

Textliche Festlegungen
zur Neuaufstellung des
Regionalplans Köln

Regionalplan Köln
Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe
(Lockergesteine)

Erster Planentwurf zum Erarbeitungsbeschluss, Januar 2020

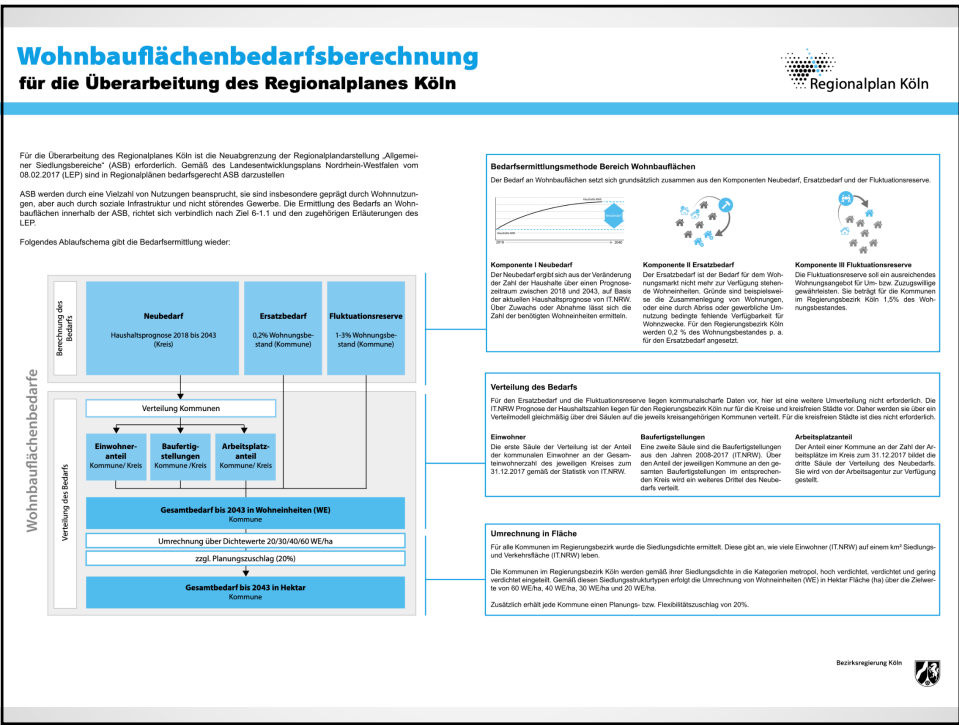
Teil A.
Textlicher Teil (Textliche Festlegungen, Planbegründung)

www.brk.nrw.de

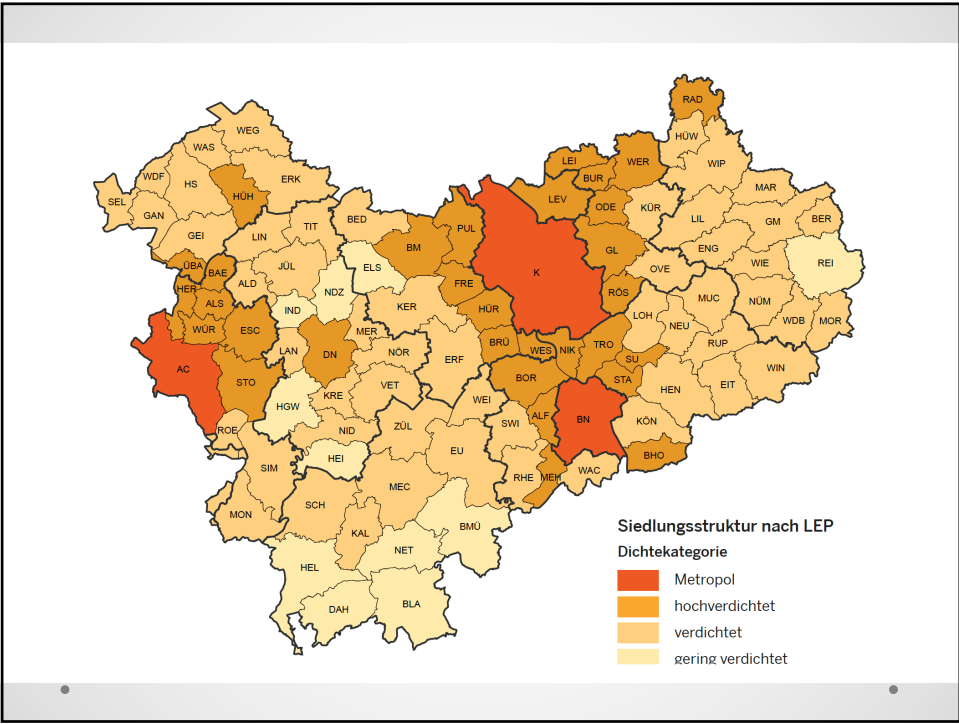
Bezirksregierung Köln

Regionalplan Köln
Entwurf 2021

18



19



20

SEDUNGSRAUM

Tabelle 1: Flächenbedarf im Regierungsbezirk Köln
(Stand: 29.05.2021)

Legende
FNP = Flächennutzungsplan
W = Wohnbaufläche
M = gemischte Baufläche
G = gewerbliche Baufläche

Leserhilfe
Tabelle 1: Flächenbedarf im Regierungsbezirk Köln (Stand: 29.05.2021) gibt einen Überblick über die dem Regionalplan Köln zugrundeliegende Ermittlung des Flächenbedarfs.
Spalte 1: enthält die Summe des Bedarfs je Kommune für Wohnen und Mischnutzungen. Dieser Bedarf ist im Allgemeinen Sanierungsbereich (ASB) zu verorten. Der Wert in Klammern lässt erkennen:
- welcher Anteil dieses Bedarfs für die Kommune als (eigener) kommunaler Bedarf ermittelt wurde (erster Wert) und
- welcher Anteil für aus dem regionalen Bedarf (Region* Wohnen oder Standort an der Schwere) zugrundeliegt (zweiter Wert)
Spalte 2: enthält den für die jeweilige Kommune ermittelten gewerblichen Bedarf. Dieser kann vollständig in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), aber auch in ASB verortet werden (nicht einseitige gewerbliche Nutzungen).
Spalte 3: Regionale Wirtschaftsförderbedarfe sind nicht einzelnen Kommunen zugeordnet, sondern interkommunal zu verortenden Standorten (GIB-regional und GIB-lok) in den Teilregionen. Die Angaben zu diesem Bedarf bzw. Standorten beziehen sich daher auf den gesamten jeweiligen Kreis.
Am Ende der Tabelle wird ersichtlich, welcher Anteil des regionalen Bedarfs Wohnen beziehungsweise auf Kommunen im Regierungsbezirk Düsseldorf verteilt wurde.

Kommune	Bedarf		GIB-Regional Standorte: 50 ha
	Wohnen & Mischnutzung (kommunaler Bedarf/Regionaler Wohnflächenbedarf)	Gewerbe	
	Angaben in Hektar (ha)		
Bonn	752 (752/0)	211	
Köln	2920 (2920/0)	886	
Leverkusen	391 (391/0)	215	
Aldenhoven	63 (33/29)	14	
Düren	206 (155/50)	127	
Heimbach	29 (29/0)	5	
Hürtgenwald	25 (25/0)	5	
Inden	34 (25/9)	5	
Jülich	156 (90/67)	41	
Kreuzau	35 (35/0)	20	
Langerwehe	64 (29/36)	9	
Linnich	43 (29/14)	23	

* Region* Wohnen und Standort an der Schwere



**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**
im Regionalrat Köln

21

Ich verstehe die Ausweisungen ASB und GIB so, dass die unter 3.1.2 aufgelisteten Bedarfe, Bedarfe sind, die weder im aktuell gültigen Regionalplan noch in den Flächennutzungsplänen der Kommunen enthalten sind.

Die Bedarfe sind also „On Top“ zu den bisherigen Festsetzungen zu verstehen.

In Kapitel 3.1.2 sind die ermittelten Bedarfe (Methodik siehe Begründung Seite 42ff) aufgelistet. Es ist aber keinesfalls so, dass dies „On-Top“ zu bestehenden Ausweisungen zu verstehen sind bzw. im Regionalplan ausgewiesen werden. Den Bedarfen wurden im Rahmen der Erarbeitung des Planentwurfs die Reserven der Flächennutzungspläne gegenübergestellt.

Aus dieser Bilanz ergibt sich dann, ob und in welchem Maße Spielräume für die Verortung regionalplanerischer Reserven im Rahmen des neuen Regionalplans bestehen. Diese „Bilanzierung“ kann anhand der Tabellen in der Begründung, siehe Seiten 55ff nachvollzogen werden.

Ein Beispiel aus der Tabelle: Die Gemeinde Kreuzau hat einen Bedarf im Bereich Wohn-/Mischnutzungen von ca. 35ha. Dem wurden 15ha FNP-Reserven gegengerechnet. Im neuen Regionalplan wurden 19ha Regionalplan-Reserven verortet. Somit entspricht die Verteilung der Flächenpotenziale dem ermittelten Bedarf.



**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**
im Regionalrat Köln

22

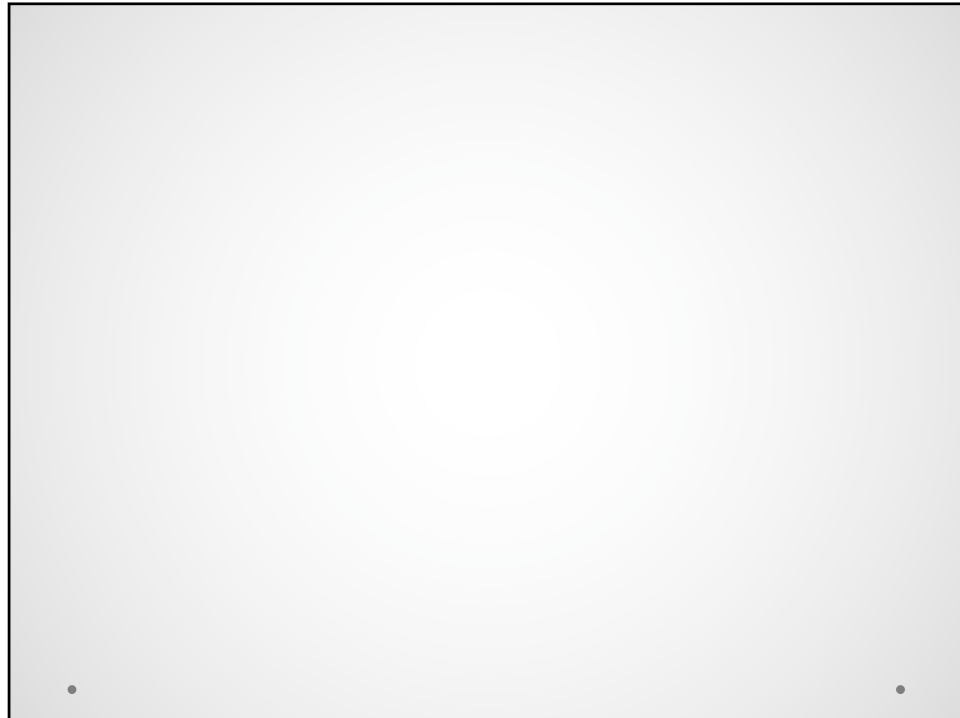
Von welcher Dichte (WE pro ha) sind Sie bei der Berechnung der ASB Bereiche ausgegangen? Ist jede Kommune individuell berechnet worden?



im Regionalrat Köln

Es wurden entsprechend Vorgabe LEP NRW verschiedene Dichteklassen gebildet, in die die Kommunen „einsortiert“ wurden. Diese bewegen sich zwischen 20 und 60 WE/ha und sind (siehe Begründung Seite 42ff, Abb 2) für die Umrechnung der Bedarfe (Wohneinheiten (WE)) in Fläche zugrunde gelegt worden. Das heißt, dass eine ländliche Kommune mit einem Wert von 20 oder 30 im Verhältnis mehr Fläche (je WE) bekommt als eine Kommune mit metropolitaner Dichte (60). Dies trägt den siedlungsstrukturellen Unterschieden des Planungsraumes Rechnung.

23



24

